

## **Begründung des Einleitungsbeschlusses Alme-Lamme-Riehe vom 18.11.2024**

Die vereinfachte Flurbereinigung Alme-Lamme-Riehe, Landkreis Hildesheim 159, ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser - ArL) geleitetes Verfahren, in welchem innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer ländlicher Grundbesitz wirtschaftlich zusammengelegt und die Landschaftsstruktur zweckmäßig gestaltet und neu geordnet wird.

Ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren kann nach § 86 Abs. 1 FlurbG eingeleitet werden, um

1. Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen,
2. Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu beseitigen, die durch Herstellung, Änderung oder Beseitigung von Infrastrukturanlagen oder durch ähnliche Maßnahmen entstehen oder entstanden sind,
3. Landnutzungskonflikte aufzulösen oder
4. eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Weilern, Gemeinden kleineren Umfanges, Gebieten mit Einzelhöfen sowie in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2 FlurbG auch eingeleitet werden, wenn ein Träger von Maßnahmen nach Absatz 1 die Flurbereinigung beantragt. Im vorliegenden Fall hat der Landkreis Hildesheim mit Schreiben vom 12.12.2022 die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Alme-Lamme-Riehe beim ArL beantragt.

In dem Flurbereinigungsverfahren Alme-Lamme-Riehe sollen Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft, die Anpassung des Wegenetzes an die heutigen Anforderungen, die Auflösung von Landnutzungskonflikten und die Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Alme und Riehe, sowie ihren Zuflüssen, die Erhaltung und Entwicklung einer artenreichen und vielfältigen Landschaft, die Anlage von Gewässerrandstreifen, die Vernetzung von Lebensräumen und die Zusammenlegung zersplitterten Landbesitzes durchgeführt werden.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer, die landwirtschaftliche Berufsvertretung, die Gemeinden Sibbesse und Lamspringe, die Stadt Bad Salzdetfurth, sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Terminen gemäß § 5 FlurbG am 12.12.2022, sowie ergänzend am 05.08.2024, aufgeklärt, gehört und unterrichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Alme-Lamme-Riehe liegen somit vor.

## **Begründung für die sofortige Vollziehung des Beschlusses**

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse, eines Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Durch die Einleitung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Alme-Lamme-Riehe sollen Landnutzungskonflikte aufgelöst werden, welche im Wesentlichen durch die Hochwasserschutzplanungen des Landkreises Hildesheim sowie der Kommunen Lamspringe, Sibbesse und Bad Salzdetfurth entstehen. Des Weiteren soll durch die Schaffung und Sicherung nachhaltiger natürlicher Grundlagen, durch Stärkung des Naturhaushaltes und durch die Auflösung der Konflikte zwischen Naherholung und Landwirtschaft eine leistungsfähige und damit wettbewerbsfähige Landwirtschaft gefördert werden. Darüber hinaus wird das Verfahren der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen, da eine Optimierung der Erschließungsverhältnisse - Anpassung an die Erfordernisse des modernen landwirtschaftlichen Verkehrs -, die Zusammenlegung ländlichen Grundbesitzes und somit die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten vorgesehen sind.

Die im Rahmen ihrer Daseinsfürsorge durch die Kommunen und den Landkreis Hildesheim geplanten Starkregen- und Hochwasserschutzmaßnahmen greifen erheblich in die vorhandenen Flächenstrukturen ein und schaffen dadurch empfindliche Landnutzungskonflikte. Die Hochwasserschutzmaßnahmen sollen bei einem 100-jährigem Hochwasserereignis die Ortslagen Segeste, Almstedt, Breinum und Östrum schützen. Weiterhin ist abseits der Fließgewässer ein Starkregenschutz für die Ortschaften Segeste und Almstedt geplant. Auch unterliegende Siedlungen können von den Hochwasserrückhaltemaßnahmen profitieren. Die für die Maßnahmen benötigten Flächen verursachen Landnutzungskonflikte, welche durch die Flurbereinigung aufgelöst werden können.

Der Landkreis Hildesheim hat die Planung der Hochwasserschutzmaßnahmen bereits für die Leistungsphase 1 - 8 nach HOAI beauftragt. Die Genehmigungsplanungen sollen bis 2026 abgeschlossen sein. Im Rückblick auf das letzte Ereignis in 2017 und im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf der Hochwasserschutzmaßnahmen müssen die planungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen der Flurbereinigung Alme-Lamme-Riehe jetzt geschaffen werden, damit ein Schutz der Bevölkerung schnellstmöglich gegeben ist. Im Weiteren ist die Veränderung von Wirtschaftswegen im Zusammenhang mit den vorgesehenen Starkregen- und Hochwasserschutzmaßnahmen notwendig. Die Genehmigung der Starkregen- und Hochwasserschutzmaßnahmen soll im Rahmen der Konzentrationswirkung durch den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) erwirkt werden. Um einen zügigen Ausbaubeginn erreichen zu können, müssen innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens weitere notwendige Verfahrensschritte, wie z.B. die Wertermittlung vor dem Ausbau der Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Für die Umsetzung des Starkregen- und Hochwasserschutzes werden seitens der Projektträger entsprechende Fördermittel beantragt, die dann in einem vorgegebenen Zeitraum zu verausgaben sind. Zu diesem Zeitpunkt müssen u.a. die Verfahrensschritte Wertermittlung und Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen sein, was einen Bearbeitungszeitraum von mindestens 2 Jahren erfordert. Verzögerungen, die durch die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen entstehen, könnten am Ende zu einem Verfall von Fördergeldern und somit zur Nichtumsetzung der Schutzmaßnahmen führen. Verzögerungen im Vorfeld sind somit zwingend zu vermeiden.

Die sofortige Vollziehung wird daher für diesen Beschluss angeordnet, damit eine durch einen etwaigen Widerspruch ausgelöste aufschiebende Wirkung entfällt und somit die notwendigen Verfahrensschritte eingeleitet werden können.

So kann zunächst der Vorstand der Teilnehmergeinschaft, die mit diesem Beschluss entsteht, als Interessenvertreter der Beteiligten und zur Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten gewählt werden.

Des Weiteren ist die Wertermittlung - als Grundlage für die Neuzuteilung der Flächen - abzuschließen, bevor mit der Genehmigung des Wegebbaus und des Hochwasserschutzes in Zusammenarbeit mit den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens, vertreten durch den Flurbereinigungsvorstand, begonnen wird. Eine Verzögerung dieser Maßnahmen wird mit Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgeschlossen.

Im Übrigen können durch eine zügige Verfahrensabwicklung die Ziele des Verfahrens schneller erreicht und somit Kosten eingespart bzw. minimiert werden.

Aus den genannten Gründen ist sowohl das besondere öffentliche Interesse, als auch das überwiegende Interesse eines Beteiligten (Landkreis und Kommunen) an der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gegeben.

### **Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet**

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf **nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde** geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche

Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen **nur in Ausnahmefällen** - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - **mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde** beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so **muss** die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der **Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde**. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

**Neben der Anordnung der Wiederherstellung** können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit **Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro** geahndet werden.

#### **Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass wer unbefugt Punkte des Landesbezugssystems oder Grenzpunkte kennzeichnet, Kennzeichen verändert, beseitigt oder deren Standsicherheit gefährdet, nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002 (Nds. GVBl. 2003 Seite 5), ordnungswidrig handelt. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.



Bödecker